// Kreis = Blatt
des
Königl. Preußischen Landraths = Amtes Thorn.

№ 16. Freitag, den 17ten April 1835.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths=Amtes.

Ich sehe mich veranlaßt, den Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorständen den Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar d. J. (Gesetzsammlung No. 1584 Pag. 18) im Betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast= und Schankwirthschafts=Betriebes, nachfolgend noch besonders bekannt zu machen.

No. 78.
IN. 408 R.

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast= oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubniß=Scheines.

2) Dieser Erlaubniß=Schein wird in den Städten von der Orts=Polizeibehörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunalbehörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirkes, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei= und Kommunalbehörde, von dem Kreis=Landrathe stempel= und sportelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert werden.

3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1. gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

a. die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Orts=Polizeibehörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbe=Betriebes gewähren, oder

b. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2.) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizeibehörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statt haben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag

bringt oder bevorwortet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.

5) Behufs der Fortsetzung der zu 1. gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen, den Vorschriften zu 1. und 2. entsprechenden Erlaubniß-Schein, aber doch rechtmäßig betrieben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubniß-Schein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebs oder der Bestimmungen zu 3. und 4. einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hat, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.

6) Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbtreibenden. Die Erben derselben, oder die Erwerber ihrer Betriebslokalien genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3. und 4. keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

7) Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubniß-Scheins oder des Verlängerungsvermerks ist die Polizeibehörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunalbehörde (Nr. 2.), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

8) Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubniß-Schein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahrs fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubniß-Schein oder den Verlängerungsvermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

9) In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen, namentlich nach § 54. des Edikts vom 7ten September 18 , oder nach § 6. des Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13ten Mai 1833 begründete Ansprüche der Krugsverlags-Berechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur in so weit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht, insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3. niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände fordere ich auf, sich nicht nur Selbst nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen auf das genaueste zu achten, sondern den Inhalt derselben auch noch besonders zur Kenntniß der Gastwirthe, Krüger und Schänker zu bringen, und selbige anzuweisen, den ad 5. vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubniß-Schein bei Gelegenheit der Einzahlung der Gewerbesteuer bis spätestens den 8. Mai c. in meinem Bureau persönlich in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 14. April 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 79. JN. 1999.

Die Klassensteuer-Veranlagungs-Instruction vom 15. Juni 1820 schreibt § 4. im Laufe eines jeden Monats, die Angabe der vorkommenden Veränderungen des steuerpflichtigen Personenstandes an die damit beauftragten Controll-Behörden vor. Nur hierdurch allein, können die bis jetzt im Kreise so vielfach vorgekommenen Recherchen nach solchen Personen, die sich durch Verheimlichung, der Klassensteuer zu entziehen suchen, vermieden werden, indem die Controll-Behörde dadurch Zeit gewinnt, die im Monatslauf angegebenen Abgänge zu verfolgen, und ohne Anwendung des gehäßigen Strafverfahrens, den dadurch bei anderen Ortschaften erwachsenen Zugang festzustellen. Von vielen der Herren Gutsbesitzer, der sonstigen Ortsvorstände und Schulzen ist dieser Vortheil auch eingesehen, und haben sie gleich nach erfolgter Bestätigung der Veranlagungslisten, die zu Weihnachten und Neujahr am meisten vorkommenden Veränderungen steuerpflichtiger Personen, der Controll-Behörde bereits angezeigt, wogegen solches von mehreren Gütern und Dorfschaften, auch bis jetzt noch nicht geschehen ist. Um nun hierunter mehr Gleichförmigkeit eintreten zu lassen, werden die Herren Gutsbesitzer, Ortsvorstände und die Schulzen hierdurch aufgefordert, die seit Aufnahme der Veranlagungslisten bis jetzt, vorgekommenen Veränderungen steuerpflichtiger Personen, resp. der Kreis-Kasse oder ihren Bezirkserhebern bis zum 1. Mai c., auf das Genaueste anzugeben, damit monatlich regelmäßig fortzufahren und hierunter nichts zu verabsäumen, widrigenfalls diese Nachrichten auf Kosten der Säumigen abgeholt werden müssen.

Es ist ausreichend, wenn diese Angaben auch nur mündlich geschehen, damit sie in den Heberollen gleich vermerkt werden, und bemerke ich nur noch, daß, wenn bei Prüfung der Zu- und Abgangslisten, am Semester-Schluß dennoch Verheimlichungen steuerpflichtiger Personen entdeckt werden sollten, ohne Nachsicht der vierfache Betrag der defraudirten Steuer laut § 4. ad b. bis d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, als Strafe festgesetzt und eingezogen werden wird.

Thorn, den 11. April 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 80. JN. 449 R.

Der Mangel an Sommer-Saatgetreide und insbesondere an Hafer, hat die Königl. Regierung veranlaßt, mit der Königl. Intendantur des I. Armee-Corps darüber in Schriftwechsel zu treten, den bedürftigen Landleuten jeder Cathegorie, den erforderlichen Haferbedarf aus den Königl. Magazinen vorschußweise unter dem Beding der Natural-Rückgewähr nach vollendeter Erndte zu verabreichen. Nach einer Mittheilung der Königl. Intendantur sind jedoch die in den Königl. Magazinen vorhandenen Haferbestände so unbedeutend, daß kaum der eigene Bedarf zur Militair-Verpflegung gedeckt ist.

Da hiernach durchaus keine Aussicht vorhanden ist, daß dem Bedürfniß an Saat-Hafer auf diesem von Gutsbesitzern und Landleuten schon vielfach in Anregung gebrachten Wege abgeholfen werden kann, so setze ich die Kreisbewohner hievon im Auftrage der Königl. Regierung in Kenntniß, um darnach ihre Maßregeln zu nehmen, damit sie sich nicht Hoffnungen hingeben, die nicht in Erfüllung gehen werden.

Thorn, den 13. April 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 81.
JN. 354 R.

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände ersuche ich ergebenst, den Kreisbewohnern bekannt zu machen, daß selbst in dem Falle wenn bäuerliche Einsaßen oder sonst Jemand, Holz aufkaufen, und solches mit ihrer Hände Arbeit zu Brettern oder Kreuzholz zurichten um es in dieser Gestalt wieder zu verkaufen, diese Operation als ein steuerpflichtiges Gewerbe betrachtet wird.

Erfolgt der Verkauf nur auf Wochenmärkten, so erfolgt die Besteurung als Händler in Klasse B., wird aber das Holz unbestellt umhergefahren, so muß sogar die Hausir-Gewerbesteuer entrichtet werden.

Wer dieser Bestimmung entgegen, den Holzhandel nicht anmeldet, wird zur Untersuchung gezogen und bestraft.

Thorn, den 15. April 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 82.
JN. 2016.

Am 5. d. M. ist in Dubielno zum Königl. Domainen-Rentamt Lippinken gehörig, ein unbekanntes Frauenzimmer, welches sich dort um Allmosen zu sammeln, eingefunden hat, verstorben, deren Name und Aufenthaltsort aber nicht zu ermitteln gewesen ist.

Diese Person ist etwa 32 Jahr alt, hat braunes Haar, ist kleiner Statur und pockennarbig; bekleidet ist dieselbe mit alten zerrissenen Lumpen gewesen und soll an der Epilepsie gelitten haben.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände setze ich hievon in Kenntniß, um von diesem Todesfalle den unbekannten Angehörigen Nachricht zu geben.

Thorn, den 9. April 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 83.
JN. 1997.

Der unten signalisirte Maurergesell und Arbeitsmann Johann Wilczewski, welcher sich im Jahre 1832 zu Jastrzembie als Tagelöhner aufgehalten, und in Koronowo einen gewaltsamen Diebstahl in unbewohnten Gebäuden verübt, dessen er außer gerichtlich geständig gewesen, hat sich durch heimliche Entfernung der Kriminal-Untersuchung entzogen. Derselbe soll sich aus Jastrzembie nach dem Amte Unislaw, und von dort nach Kowalewo, wo er spurlos verschwunden, begeben, und früher an verschiedenen Orten bei Graudenz herum in Arbeit gestanden haben.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände ersuche ich demnach, auf den Wilczewski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hier abzuliefern.

Thorn, den 7. April 1835.

Der Landrath v. Besser.

Signalement.

Familienname Wilczewski, Vorname Johann, Aufenthaltsort und Geburtsort unbekannt, Religion katholisch, Alter ungefähr 23 Jahr, Größe mittel und nicht stark, Haare und Bart blond, letzterer nur schwach, Stirn hoch, Augenfarbe unbekannt, Nase klein, eine sogenannte Stumpfnase, Mund klein, Zähne vollständig, Gesichtsfarbe blaß, Sprache deutsch und polnisch.

Bekleidung.

Ein hellblauer Tuchüberrock. Die übrige Kleidung ist unbekannt.

Hiezu eine Beilage.

Beilage
zu
No. 16 des Thorner Kreis-Blatts.

Freitag, den 17. April 1835.

No. 84. JN. 1914.

In der Untersuchungs-Sache wider den Andreas Blaszkiewicz & Compl. ist der Knecht Michael Balszewski oder Barszewski, der im August 1833 in Nawra gedient hat, wegen Diebstahls zu 20 Peitschenhieben und 6wöchentlichem Gefängniß verurtheilt, das Erkenntniß hat aber, weil er jetzt nicht aufzufinden ist, an ihm noch nicht vollstreckt werden können.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände ersuche ich demnach, auf den Balszewski oder Barszewski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hier abzuliefern.

Thorn, den 8. April 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 85. JN. 2112.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. sind dem Kreis-Deputirten Herrn von Kalkstein auf Kleczewo, Stuhmer Kreises, nachstehende Pferde, als:

1. ein schwarzbrauner Wallach, 12 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit einem kleinen Stern, und
2. ein Hellfuchs-Wallach, 10 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit Blöß, etwas weiße Kammhaare und weiße Haare im Schweif,

mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Stalle gestohlen worden.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände werden hievon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, auf die Pferde und die Diebe zu vigiliren, und im Betretungsfalle hier sofort Anzeige zu machen.

Thorn, den 14. April 1835.

Der Landrath v. Besser.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Da weder in dem am 2. d. M. zur resp. Erb- und Zeitverpachtung des hiesigen Kämmerei-Vorwerks Gostkowo angestandenen Licitations-Termin, noch späterhin annehmbare Offerten gemacht worden sind, so ist ein nochmaliger Termin zu dieser Ausbietung auf

den 15ten Mai d. J.

hier zu Rathhause, vor dem Syndicus Stadtrath Herrn Oloff angesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit Hinweisung auf unsere in der Beilage zum öffentlichen Anzeiger des Marienwerderschen Amtsblatts No. 9 enthaltene Bekanntmachung eingeladen werden.

Thorn, den 11. April 1835.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wegen des fuderweisen Verkaufs von Stangen und Brennholz, im Brande des Unterforstes Wygoda, wird hiermit festgesetzt, daß derselbe auch noch fernerweit, jedoch nur an den Tagen:

Montags, Mittwochs und Freitags

stattfinden wird, wobei sich die Käufer bis spätestens 9 Uhr Morgens im Glinke-Kruge bei dem dort wohnenden Förster des Reviers, dem Oberjäger Sommerfeld, zu melden haben.

Königl. Oberförsterei Czierpitz, den 9. April 1835. Bars.

Privat-Anzeigen.

Das adliche Gut Bramka von 200 Scheffel Aussaat, im Schwetzer Kreise gelegen, ist von Johanni d. J. zu verpachten; die diesfälligen Bedingungen sind bei mir zu erfragen.

Pnewno, bei Schwetz, den 18. März 1835.

Theodor v. Falken Plachecki,
Besitzer der Pnewnoschen Güter.

500 Schaafe stehen in Zaionczkowo zum Verkauf.

Rothen Kleesaamen verkauft billig Wilh. Beuth.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 9. bis 15. April.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach sg	55	42½	33	23	50	17	120	750	12½	123	4½	4	60	2½	2	2½	1⅓
mittler Sorte	nach sg	50	—	30	20	—	—	110	600	12	122	—	3½	55	2⅓	—	2⅓	—

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.